

## **Weisungen zur Schulsozialarbeit**

(vom 14. Juni 2023)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 30 und Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe i des Gesetzes über Schule und Bildung vom 25. September 2022,

beschliesst:

### **Artikel 1      Gegenstand**

Diese Weisungen regeln die Mindestanforderungen an die Arbeit und Organisation der Schulsozialarbeit an der Volksschule im Kanton Uri.

### **Artikel 2      Begriffe**

<sup>1</sup> Die Schulsozialarbeit ist ein Berufsfeld der sozialen Arbeit und nutzt deren Methoden und Grundsätze.

<sup>2</sup> Sie ist eine gleichberechtigte Partnerin gegenüber der Schule und agiert als eigenständige Fachstelle mit der Schule.

<sup>3</sup> Dabei arbeitet sie mit Lehrpersonen, anderen Fachpersonen und spezialisierten Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule inter- und transdisziplinär zusammen.

<sup>4</sup> Das Angebot der Schulsozialarbeit steht allen Schulbeteiligten niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung.

### **Artikel 3      Ziele und Inhalte**

<sup>1</sup> Die Schulsozialarbeit unterstützt Lernende und Familien in der Bewältigung von psychosozialen Problemstellungen.

<sup>2</sup> Sie fördert die Kompetenzen der Lernenden zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Schwierigkeiten und stärkt deren Eigenverantwortung.

<sup>3</sup> Sie bietet tragfähige Beziehungen an und trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen.

<sup>4</sup> Sie berät und begleitet Lehrpersonen in der Bearbeitung von problematischen und entwicklungshemmenden Gruppen- und Klassensituationen.

<sup>5</sup> Die Schulsozialarbeit fördert eine positive Schulkultur. Sie wirkt bei der Schulentwicklung mit und unterstützt die Schule bei der Prävention und Früherkennung von sozialen Problemen.

<sup>6</sup> Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung und Zusammenarbeit mit Eltern, schulinternen und ausserschulischen Unterstützungssystemen der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>7</sup> Sie fördert und unterstützt die Integration der Lernenden in die Schule und in die Gesellschaft und setzt sich für Chancengleichheit und Partizipation ein.

#### **Artikel 4 Ziel- und Anspruchsgruppen**

Die Schulsozialarbeit richtet sich in der Regel an:

- a) Lernende
- b) Lehrpersonen, Schulleitungen und Schuldienste
- c) Eltern und Bezugspersonen
- d) Betreuungspersonen der schulergänzenden Betreuung
- e) Behörden und Fachstellen

#### **Artikel 5 Qualifikation**

<sup>1</sup> Schulsozialarbeitende verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Ausbildung in Sozialer Arbeit auf Tertiärstufe.

<sup>2</sup> Berufserfahrung in Sozialer Arbeit, Erfahrung im Umgang mit Lernenden und eine spezifische Weiterbildung in Beratung sind erwünscht.

<sup>3</sup> Als weitere Berufskompetenzen sind Erfahrungen in den Bereichen Prävention, Krisenintervention, Projektarbeit, Kinder/Jugendschutz und in der interkulturellen Arbeit sowie Kenntnisse der jeweiligen Bildungslandschaft von Vorteil.

#### **Artikel 6 Mindestpensum**

<sup>1</sup> Pro 600 Lernenden ist mindestens ein 100-Prozent-Pensum für die Schulsozialarbeit bereit zu stellen. Dabei soll ein Mindestpensum von 10 Prozent pro Schulstandort nicht unterschritten werden.

<sup>2</sup> Die konkreten Leistungen, Erwartungen und der entsprechende Ressourcenbedarf müssen regelmässig auf der operativen Ebene thematisiert und geklärt werden.

#### **Artikel 7 Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup> Die Anstellungsbedingungen und der Lohn der Schulsozialarbeitenden richten sich nach den kantonalen Besoldungsverordnungen für Sozialarbeitende, den Anstellungsempfehlungen von AvenirSocial, Professionelle Soziale Arbeit Schweiz, sowie nach deren Lohnempfehlungen.

<sup>2</sup> Um möglichst viel Zeit den Ziel- und Anspruchsgruppen zur Verfügung stellen zu können, fallen die regulären Ferien der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der Regel auf die Schulferien.

#### **Artikel 8 Führung**

<sup>1</sup> Die Fachleitung der Schulsozialarbeit ist in der Regel einem Sozialdienst oder einer kommunalen oder regionalen Fachstelle angegliedert.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit trägt eine Fachperson der sozialen Arbeit mit Zusatzqualifikation die fachliche und personelle Verantwortung über die Schulsozialarbeit.

#### **Artikel 9      Konzept**

Es besteht ein Konzept oder eine konzeptionelle Vereinbarung mit einem Leistungserbringer zur Schulsozialarbeit.

#### **Artikel 10     Aufsicht**

Der Erziehungsrat übt die Aufsicht über die Schulsozialarbeit aus. Vorbehalten bleibt die Aufsicht über die Sozialdienste gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

#### **Artikel 11     Infrastruktur**

Pro Schulstandort steht der Schulsozialarbeit ein Raum für Beratung und soziale Gruppenarbeiten zur Verfügung.

#### **Artikel 12     Unentgeltlichkeit**

Die Schulsozialarbeit steht allen Ziel- und Anspruchsgruppen kostenlos zur Verfügung.

#### **Artikel 13     Beiträge des Kantons**

Der Kanton beteiligt sich im Rahmen der Schulischen Beitragsverordnung und in Form der Schülerpau- schale an den Kosten der Schulsozialarbeit.

#### **Artikel 14     Übergangsbestimmung**

Die Bestimmungen gemäss Artikel 6 Absatz 1 sind innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten umzu- setzen.

#### **Artikel 15     Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Beat Jörg

Der Sekretär: Christian Mattli